

# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz**

Der im Vereinsregister unter der lfd. Nr. 129/1987 eingetragene Verein "Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung" führt ab 16.05.2002 den Namen "*Bückerburger Stadtmarketing e.V.*". Er hat seinen Sitz in Bückeburg.

## **§ 2 Aufgaben des Vereins**

1. Der *Bückerburger Stadtmarketing e.V.* hat die Aufgabe, die Wirtschaftskraft in der Stadt zu stärken und den Fremdenverkehr zu fördern.
2. Zu dieser Aufgabe gehören insbesondere
  - Unterstützung der örtlichen Handels-, Handwerks- und Gewerbebetriebe,
  - Mitwirkung bei der Ansiedlung, Umsiedlung oder Gründung von Betrieben,
  - Koordination und Durchführung zentraler Werbemaßnahmen,
  - Beteiligung an Ausstellungen und Messen,
  - Touristenbetreuung,
  - Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur,
  - Veranstaltungen zur Verschönerung oder Belebung des Stadtbildes,
  - Unterstützung der Aktivitäten der einzelnen Abteilungen.

## **§ 3 Organe des Vereins**

*Organe des Vereins sind:*

1. *die Mitgliederversammlung*
2. *der Vorstand*
3. *der Wirtschaftsrat*

## **§ 4 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, Anträge der Mitglieder, des Vorstandes oder der Abteilungen sowie in den Fällen, in denen nach dieser Satzung eine Entscheidung der Mitgliederversammlung vorgesehen ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt den vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplan.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, soweit die Geschäftslage dies erfordert. Bis zum Ablauf des dem Ende eines Geschäftsjahres folgenden Kalendervierteljahres ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, in der der Vorstand über das vorangegangene Geschäftsjahr berichtet.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder mindestens jedoch 30 Mitglieder dies durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangen.

4. Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die Ladungsfrist ist mindestens eine Woche, in dringenden Fällen drei Tage. Anträge sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge zu Punkten, die in der Tagesordnung enthalten sind, können auch während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
5. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt, einen anderen Versammlungsleiter zu wählen. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangt. Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig offene Wahl. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10 v.H. der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr gegeben, so kann der Vorstand mit einer Ladungsfrist von einer Woche, in dringenden Fällen drei Tagen, erneut eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 10 v.H. der Mitglieder anwesend sind. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und dem für Finanzen und Berichtswesen zuständigen Vorstandsmitglied.

Zum Vorstand gehören die Abteilungsleiter oder deren Vertreter. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon eines der 1. Vorsitzende oder das für Finanzen und Berichtswesen zuständige Vorstandsmitglied sein muss.

2. Der Vorstand erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Wirtschaftsrates aus.

3. *Der Vorstand hat die Mitglieder des Wirtschaftsrates über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.*

## **§ 6 Wirtschaftsrat**

1. *Der Wirtschaftsrat ist das Bindeglied zur Stadt Bückeberg. Ihm gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes und den Vertretern der Abteilungen des Vereins, 4 Mitglieder des Rates, die von den im Rat vertretenen Gruppen/Fraktionen entsandt werden, der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Bückeberg, die Geschäftsführerin des Kulturvereins Bückeberg e.V., ein Vertreter der Fürstlichen Hofkammer und ein vom Vorstand bestellter Medienvertreter an.*
2. *Der Wirtschaftsrat*
  - *entwickelt die Stadtkonzeption und das Stadtleitbild*
  - *setzt die Ziele, Strategien und Maßnahmen für die einzelnen Aktivitäten fest*
  - *unterstützt die Förderung von Tourismus und Kultur*
  - *kontrolliert die Umsetzung der Maßnahmen*
  - *wirkt bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes mit.*
3. *Der Wirtschaftsrat tagt mindestens dreimal jährlich und fasst seine Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit.*

## **§ 7 Gliederung des Vereins**

1. Der Verein kann Abteilungen bilden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Abteilungsbildung.

Bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Abteilungen entscheidet der Vorstand.
2. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter und dessen Vertreter für zwei Jahre. Bei zusätzlichem Abteilungsbeitrag muss für diese Abteilung ein Schatzmeister gewählt werden.

Die Bildung eines Abteilungsbeirates bleibt jeder Abteilung überlassen.
3. Der Vorstand kann die Zuständigkeit für Angelegenheiten der laufenden Verwaltung oder für eine Gruppe von Angelegenheiten auf Abteilungsleiter übertragen. § 5 Abs. 1 Satz 4 der Satzung bleibt unberührt.
4. Die Abteilungen dürfen nicht gegen die Entscheidung des Vorstandes handeln.
5. Für die Einberufung und Beschlussfassung der Abteilungen gilt § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 8 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Antrag ab, so kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Mit der Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes über die Abteilungszugehörigkeit. Der Vorstand kann diese Entscheidung auf Antrag des Mitgliedes jederzeit ändern.
4. Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Verein schädigen, können ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, über deren Vermögen Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Satzung gilt entsprechend.
5. Mitglieder, die trotz Mahnung (Einschreiben/Rückschein) und Fristsetzung einen fälligen Betrag nicht entrichten, verlieren ihre Mitgliedschaft mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Mahnung erfolgt ist.
6. Der Austritt ist schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zu erklären.
7. Ein Ausschluss oder Verlust der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Ausgleich oder Entschädigung aus dem Vereinsvermögen.

## **§ 9 Vermögensangelegenheiten**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beträge. Im Einzelfall kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen. Der Beitrag wird jährlich erhoben und ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
2. Die Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsmitglieder selbständig darüber hinausgehende Beiträge erheben.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur zweckgebundenes Vermögen ansammeln.

4. Das Vereinsvermögen ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten. Der Mitgliederversammlung ist jährlich durch das *Vorstandsmitglied für Finanzen und Berichtswesen* Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder des *Wirtschaftsrates* sein dürfen, zu prüfen. Die Kassenprüfer teilen der Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis mit. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung werden durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen des § 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Auflösung durch Aufhebung**

1. Im Falle der Vereinsauflösung oder -aufhebung fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bückeberg mit der Auflage zu, das zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zu verwenden, denen der *Bückeburger Stadtmarketing e.V.* satzungsgemäß gedient hat.

### **§ 12 Geschäftsjahr**

*Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

Bückeberg, den 16. Mai 2002